

FÖRDERUNGSL EITFADEN

Ausschreibung: Förderung der Geschäftsbelebun g durch POP-UP-Nutzung freistehender Geschäftsflächen

GRAZ

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

In der Grazer Innenstadt ruhen freistehende Geschäftsflächen. Konkurrenzdruck, veränderte Lebens- und Konsumgewohnheiten und die Entwicklung der Mietpreise haben dazu geführt, dass viele Erdgeschoßflächen in besten Lagen leer stehen. Erdgeschoßzonen prägen das Bild einer Stadt maßgeblich – Sie sind Potenzial und Chance für neue Nutzungsideen.

Ziel

Ziel dieser Richtlinie ist es, den straßenseitigen Leerstand in den Erdgeschoßzonen der Stadt mittels Pop-up-Nutzungen zu reduzieren. Ein Pop-up-Store ist ein Einzelhandelsgeschäft, welches eine Geschäftsfläche nur für einen bestimmten Zeitraum nutzt. Oft werden Übergangszeiten von ohnehin freistehenden Geschäftsräumen für einen Pop-up-Store genutzt um etwa Geschäftskonzepte zu testen. Die wesentlichen Vorteile eines Pop-up-Store im Vergleich zu einem regulären Geschäft liegen auf der Hand: Man kann zunächst das Konzept des Unternehmens unter realen Bedingungen testen, ohne ein zu großes Risiko einzugehen. Schließlich unterschreibt man keinen mehrjährigen Vertrag, wie sonst bei der Anmietung von Gewerbeflächen. Allen voran profitieren Gründerinnen und Gründer jedoch vom Marketingeffekt, der mit dem Pop-up-Store einhergeht. Denn ein guter Pop-up-Store lockt Kundinnen und Kunden insbesondere aus Neugier an. Durch den Eventcharakter eines Pop-up-Store, können Produkte außerdem prominent inszeniert werden. Insgesamt zielt die Förderung darauf ab, dem negativen Erscheinungsbild von Straßen/Plätzen/Bezirken mit leeren Geschäftslokalen und der sich daraus oft entwickelnden Abwärtsspirale – mit wachsender Anzahl weiterer Langzeitleerstände – entgegenzuwirken. Idealerweise ergibt sich im Zuge der Nutzung eine Trendumkehr in Richtung Lebendigkeit und Vitalität dieser Bereiche.

SPEZIFIKATION

Eine Pop-up-Nutzung ist eine kurzfristige, provisorische und wirtschaftliche Aktivität, die vorübergehend in leerstehenden Geschäftsräumen betrieben wird.

ZIEL DIESER UNTERSTÜTZUNG

Durch diese Unterstützung soll das Potenzial von frei verfügbaren Gewerbeflächen im Erdgeschoss genutzt werden. Zudem soll ein Ausprobieren von Geschäftsmodellen mit neuen Produkten und Dienstleistungen ermöglicht werden.

ZIELGRUPPE

Die Zielgruppe sind Unternehmen aller Branchen, die innovative Produkte und Dienstleistungen entwickelt haben und diese ausprobieren wollen. Voraussetzung ist eine unternehmerische Tätigkeit, welche durch die Vorlage entsprechender Befähigungsbelege nachzuweisen ist.

FÖRDERUNGSART UND FÖRDERUNGSINTENSITÄT

Die Förderung wird entsprechend den Förderrichtlinien der Stadt Graz beantragt und beschlossen.

Bei der Förderung handelt es sich um einen nicht rückzahlbaren Zuschuss.

Die Höhe der Förderung beträgt 75 % der anrechenbaren Kosten jedoch maximal € 3000.

Die Pop-up-Nutzung muss sich mindestens über einen Zeitraum von 4 Wochen erstrecken.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die für den Zeitraum des Betriebs anfallenden Kosten (Nutzungskosten, Betriebskosten, Gestaltung etc.).

Nicht förderfähige Kosten

Nicht förderbar sind Eigenleistungen des Unternehmens und Kosten, die sich nicht unmittelbar auf die Pop-up-Nutzung beziehen (z.B. Steuerberatung, Rechtsberatung etc.).

WIE KANN AN DER AUSSCHREIBUNG TEILGENOMMEN WERDEN?

Dieser Ausschreibung liegt die „Förderrichtlinie der Stadt Graz“ sowie ein allgemeiner Förderantrag zugrunde.

Diesen finden Sie unter folgendem Link:

[Förderungsantrag Allgemein – Schritt 1 von 8](#)

Der Antrag ist ausschließlich in elektronischer Form und fristgerecht an die Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusedwicklung zu richten.

Die Unterlagen haben zu umfassen:

- (1) Antragsformular mit einer geschäftsmäßigen Unterfertigung durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer oder die Zeichnungsberechtigte/den Zeichnungsberechtigten
- (2) Ausführliche Projektbeschreibung in Bezug auf die definierten Ziele der Ausschreibung
- (3) Die Fördernehmerin bzw. der Förderwerber hat eine Nutzungsvereinbarung mit dem Eigentümer vorzulegen und die gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten.

ENTSCHEIDUNGSFINDUNG UND (INHALTLICHE) BEURTEILUNGSKRITERIEN

Die Entscheidung auf Zuerkennung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel und auf Basis der vorliegenden Richtlinie. Auf die Gewährung von Fördermitteln besteht kein Rechtsanspruch. Die Entscheidungsfindung besteht aus zwei Schritten:

- (1) formelle Prüfung und
- (2) inhaltliche Begutachtung durch eine Fachjury

Für die inhaltliche Begutachtung sind folgende Kriterien maßgeblich (Bewertungsskala: 1 bis 5 Punkte):

- Innovation
- Nachhaltigkeit
- Wirtschaftlichkeit
- Regionalität
- Stärkung des Straßenzuges

EINREICHFRIST

Anträge können bis zum **30.11.2021** eingereicht werden. Dieses Programm startet im März 2021 und richtet sich in seiner Dauer nach den jeweils zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Mittel.

Anträge müssen an die A 15 / Abteilung für Wirtschafts- und Tourismusentwicklung der Landeshauptstadt Graz gestellt werden.

Allgemeine Informationen

Es gilt die [Datenschutzgrundverordnung der Stadt Graz](#).

Subsidiarität, Kumulierung

Eine Unterstützung von bereits geförderten Objekten ist ausgeschlossen.